

SEGELVEREIN EIDERDAMM e.V.
25764 Wesselburenerkoog
Betriebsordnung für den Hafen Schülperneuensiel
2018

1. Der Hafen wird durch den Segelverein Eiderdamm e.V. genutzt. Nichtvereinsmitglieder dürfen nur als Gäste des Segelvereins Eiderdamm e.V. an den Hafenanlagen festmachen. Hiervon ausgenommen sind die Fahrzeuge des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen.
2. Das an den Hafenpriel (Schöpfwerkaußentief) grenzende Naturschutzgebiet darf nicht gestört werden. Der Hafen und der Hafenpriel sind unter geringster Geräuschentwicklung (möglichst unter Segeln) zu befahren. Schiffe mit außergewöhnlich lauter Maschine (ab 79 db) werden im Hafen nicht zugelassen. Die Nutzung des Hafens durch Motorwasserfahrzeuge wird generell untersagt. Ausgenommen sind 3 Motorwasserfahrzeuge, die als Schutz- und Begleitboote des Segelvereins eingesetzt sind. (Auflagen gem. der Genehmigungsbehörde)
3. Die Fahrgeschwindigkeit im Hafenpriel (Schöpfwerkaußentief) darf 6 km/h nicht überschreiten, um die Ufer nicht durch Wellenschlag zu gefährden.
4. Gäste haben sich unverzüglich nach Ankunft beim Takelmeister oder dessen Beauftragten zu melden. Dessen Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie haben sofort ein Anmeldeformular gemäß dem schleswig-holsteinischen Meldegesetz auszufüllen und in den Kasten zu werfen. Die Formulare sind am „Schwarzen Brett“ bereitgelegt. Es wird eine Gast-Liegegebühr erhoben. **Liegegeld ist eine Bringschuld!** Die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Form befindet sich am „Schwarzen Brett“. Wenn nicht kassiert worden ist, werfen Gäste den entsprechenden Betrag in den Kasten.
5. Liegeplatzbenutzer müssen ihr Schiff seemännisch festmachen mit Vor- und Achterleine und Spring. Ringe, Schäkel und Haken sind nicht erlaubt. Liegeplatzbenutzer haben ihren Steg eigenverantwortlich in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Es dürfen ohne Einverständnis des Vorstandes keinerlei Veränderungen an der Schlengelanlage vorgenommen werden. Feste Aufbauten, wie Tritte o.ä., dürfen den Verkehrsraum nicht behindern. Die Abfenderung der Boote hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Fallen, Flaggleinen und anderes laufendes Gut ist so festzumachen, dass sie nicht gegen den Mast schlagen oder auf andere Weise die Ruhe stören.
6. Jeder Liegeplatzbenutzer hat eine Haftpflichtversicherung für sein Schiff abzuschließen. Vor der Liegeplatzbenutzung ist dem Vorstand eine quitierte Beitragsrechnung für das laufende Jahr vorzulegen.
7. Die Anlagen des Hafens stehen Vereinsmitgliedern und Gästen zur Verfügung. Sie sind so zu benutzen, wie es die allgemeine Ordnung und Sauberkeit erfordert.
8. Bordtoiletten dürfen im Sportboothafen nur benutzt werden, wenn die Abwässer und Fäkalien an Bord gesammelt werden. Abwässer und Fäkalien sind in dafür vorgesehene Anlagen zu bringen. Der Abfallgroßbehälter darf nur für Abfälle, die einer stofflichen Verwertung nicht mehr zugeführt werden, benutzt werden.
Alle anderen Stoffe, besonders Farbreste, Öle und ölhaltige Flüssigkeiten, müssen getrennt über die besonderen Sammlungssysteme dem Kreis überlassen werden.
Jedes einzelne Mitglied muss diese Stoffe privat dem Sammlungssystem des Kreises zuführen.
Sonderabfälle der Gastlieger müssen von Vereinsmitgliedern abgenommen werden.
9. Zum Geschirrspülen und Waschen der Kleidung sind die angewiesenen Waschanlagen und Einrichtungen zu benutzen.

10. Wasch- und Reinigungsarbeiten an den Booten hat nur mechanisch mit Wasser ohne Zusatzstoffe zu erfolgen.
Ein direkter Eintrag des Abspritz- und Farbwaschwassers in das Gewässer, in die Regenwasser-Kanalisation und in den Boden ist nicht zulässig.
Anfallende Schlämme und Farbreste sind zu sammeln und als Sondermüll **eigenverantwortlich** zu entsorgen.
Bei allen Anstrich- und Schleifarbeiten ohne Absaugeinrichtung muss der Boden ausreichend abgedeckt werden (Folien). Anfallende Sonderabfälle wie z. B. Farbstäube, Farbreste, Farbdosen, Lösungsmittel, verunreinigte Putzlappen, Altöle usw. sind vom Abfallerzeuger - Bootseigner **eigenverantwortlich** nach den bestehenden Rechtsvorschriften für die Abfallbeseitigung von ihm zu entsorgen.
Bootseignern ist es verboten, für den Unterwasseranstrich TBT-haltige Antifoulings oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen zu verwenden.
Die Bootseigner werden darauf hingewiesen, dass sie bei Zuwiderhandlung gegen die Chemikalienverbotsordnung verstoßen und sie die Verantwortung dafür tragen.
Der Bootseigner ist verpflichtet, alle von den Behörden verfügbaren Auflagen umgehend zu erfüllen.
11. Liegeplatzbenutzer, die ihren Liegeplatz nicht nutzen, haben ihn bis zum Jahresanfang (1. Januar) schriftlich beim Vorstand oder dem Takelmeister abzumelden, da sonst die Liegegebühr in Höhe des letzten Jahres fällig wird.
12. Wer seinen Liegeplatz länger als 3 Tage verlässt, muss den Takelmeister oder dessen Vertreter benachrichtigen.
13. Jedes Schiff ist mit Namen und Heimathafen nach Vorschrift zu kennzeichnen.
14. Die Benutzung der Slipanlage ist nur mit Einverständnis des 1. Vorsitzenden oder des Takelmeisters erlaubt und ist gebührenpflichtig. Kranen und Slippen geschieht auf eigene Gefahr.
15. Das Fahren und Parken auf dem Platz mit Fahrzeugen und Trailern ist nur auf befestigter Fläche erlaubt. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vereinsgelände beträgt 10 km/h.
Betreten des Hafengeländes und Benutzung der Hafenanlage geschieht auf eigene Gefahr.
16. Das Überwintern und Lagern von Schiffen auf dem Vereinsgelände ist nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt und gebührenpflichtig. Liegeplatzbenutzer die eine Jahresnutzungsgebühr entrichtet haben, zahlen keine Lagergebühren.
17. Das Lagern von Masten, Fischereigeräten und anderem im Hafengelände hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Es ist hierzu die Zustimmung des Takelmeisters oder des 1. Vorsitzenden einzuholen.
Das Ablagern von alten Küchen-, Garten- und sonstigen Gerätschaften ist verboten.
18. Wer als letzter das Vereinsgelände verlässt, hat unbedingt sämtliche Pforten abzuschließen.
19. Zuwiderhandlungen gegen die Hafenbetriebsordnung können nach Anhörung des Betroffenen auf Vorstandsbeschluss zum Verweis aus dem Hafen führen.

Schülpersiel 2018

Der Vorstand